

06.12.91

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 5. Dezember 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 12/1737 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordneten-
gesetzes**

- Drucksache 12/1324 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 27.12.91

Initiativgesetz des Bundestages

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz - AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird um folgenden § 44 b ergänzt:

§ 44 b

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.